

Tradition mit Zukunft? – Das Anerbenrecht

1. Einleitung

Will man die heutige Struktur der Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben in der Bundesrepublik verstehen und bewerten, erscheint es sinnvoll, sich mit der Rechtshistorie der Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland auseinanderzusetzen.

Was prägt die Übergabe und Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland und woher kommen die prägenden Elemente? Sollten sie aufrechterhalten oder modernisiert werden?

Die Bundesrepublik Deutschland kennt kein einheitliches landwirtschaftliches Erbrecht. Vielmehr teilt sich das Bundesgebiet in Regionen auf, in denen ausschließlich die allgemeinen Erbregelungen des BGB greifen sowie in Regionen, in denen Sondererbrechte, sog. Anerbenrechte, die Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben regeln. Die Zersplitterung landwirtschaftlicher Erbpraxis, welche seit mehreren Jahrhunderten besteht, lässt sich bei einer Reise durch Deutschland mit bloßem Auge wahrnehmen. Landschaftsstriche, die häufig nur handtuchgroße Parzellen aufweisen, lassen Realteilungsgebiete erkennen. Gegenden, in denen seit vielen Generationen eine Vererbung nach Anerbenrecht praktiziert wird, zeichnen sich in der Feldflur durch große Schläge mit wenigen Feldblöcken aus.

Beide Landschaftsbilder prägen die deutsche Agrarlandschaft und sind auch optischer Ausdruck einer langen und gewachsenen Erbrechtstradition.

Das deutsche Erbrecht ist primäres Bundesrecht.

Wie sieht diese Erbrechtstradition aus? Wo sind ihre Wurzeln und wie kam es zu ihrer heutigen gesetzlichen Ausprägung?

Betrachtet man das BGB, so finden sich dort nur einzelne Spezialnormen, welche die Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben regeln, so für das Landgut §§ 2049, 2312 BGB und Art. 137 EGBGB.

Das landwirtschaftliche Sondererbrecht ist hingegen Teil der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes.¹ Mithin gibt es kein allgemeines landwirtschaftliches Sondererbrecht, sondern länderspezifische Sonderrechte. Diesen kommt bei der Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe in einzelnen Bundesländern eine maßgebliche Bedeutung zu. Es handelt sich hierbei um landesrechtliche Regelungen in den Bundesländern Baden-Württemberg mit dem badischen Hofgütergesetz vom 20.08.1898 und dem württembergischen Anerbengesetz vom 14.02.1930, welches weitestgehend zum 31.12.2000 aufgehoben wurde, Hessen mit der hessischen Landgüterverordnung vom 1.12.1947 in der Fassung vom 13.08.1970, Rheinland-Pfalz mit dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz über die Höfeordnung vom 7.10.1953 sowie dem Stadtstaat Bremen mit dem bremischen Höfegesetz vom 18.07.1899. Ferner gilt als partikuläres Bundesrecht in den Bundesländern der ehemaligen britischen Zone, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hamburg die Höfeordnung, der die weitaus größte Bedeutung unter den Anerbenrechten zukommt².

Was verbirgt sich hinter diesen so genannten „Anerbenrechten“? Wie ist ihre historische Entwicklung und warum haben sie bis heute noch Bestand? Haben sie eine Zukunft?

2. Der Begriff Anerbenrecht

Unter Anerbenrecht versteht man eine vom allgemeinen Erbrecht abweichende Sonderregelung der Erbfolge in bestimmte landwirtschaftliche Besitzungen, welche die landwirtschaftliche Besitzung ungeteilt an einen von mehreren Miterben, den sogenannten Anerben, gegen ermäßigte Abfindung der übrigen Miterben übergehen lässt³.

¹ Begründung Rn. 10 zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung, Bundestagsdrucksache 7/1443 vom 13.12.1973.

² C. Graß, in: L. Kroiß, C.-H. Horn, D. Solomon, *Nachfolgerecht – Erbrechtliche Spezialgesetze*, 1. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2015, Abschnitt 13 Höfeordnung, Einführung Rn. 1 ff.; U. v. Jeinsen, in: Ch. Lüdtker-Handjery, U. von Jeinsen, *Höfeordnung*, 11. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2015, Einleitung Rn. 25 ff.; H. Wolter, in: I. Härtel, *Handbuch des Fachanwalts: Agrarrecht*, 1. Auflage, Luchterhand Verlag, 2012, Kap. 38, Rn. 1 ff.; B. v. Garmissen, in: M. Dombert, K. Witt, *Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht*, 1. Auflage, Verlag C. H. Beck, § 11 Erbrecht und Unternehmensnachfolge, Rn. 5 ff.

³ K. Kreuzer, Stichwort „Anerbenrecht“, in: *Handwörterbuch des Agrarrechts (HAR)*, Bd. I, Spalte 259 ff.; H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, 10. Auflage, Luchterhand Verlag, 2012, Einleitung Rn. 1.

Innerhalb der Anerbenrechte gibt es wiederum eine Untergliederung in unmittelbare und in mittelbare sowie in fakultative und obligatorische Anerbenrechte. Von einem unmittelbaren Anerbenrecht spricht man, wenn die Besitzung schon aufgrund objektiver Merkmale der Sondererbfolge unterliegt. Bei den mittelbaren Anerbenrechten wird die Sondererbfolge erst nach der Eintragung in ein öffentliches Register, der sogenannten Höferolle begründet. Kann der Eigentümer frei wählen, ob der Sondererbrechtsstatus zur Anwendung gelange soll, liegt ein fakultatives Anerbenrecht vor. Besteht diese Möglichkeit nicht, spricht man von einem obligatorischen Anerbenrecht⁴.

Ziel aller in Deutschland geltenden Anerbenrechte ist es, die ihnen unterliegenden bäuerlichen Höfe als Betriebseinheit beim Übergang an die nächstfolgende Generation durch Umgehung der Real-/Erbteilung zu erhalten und eine Überschuldung infolge von hohen Abfindungsansprüchen für die weichen Erben zu vermeiden⁵. Dabei steht das gesellschaftspolitische Interesse gleichbedeutend neben dem volkswirtschaftlichen Bestreben, agrarpolitische Ziele dauerhaft umzusetzen⁶. Das Anerbenrecht ist jedoch kein ausschließlich staatlich aufoktroiertes Rechtsgebilde, sondern hat seinen Ursprung mitten in der historischen Vererbungspraxis einzelner ländlicher Regionen⁷.

3. Blick in die Vergangenheit

Betrachtet man die Erbgebräuche in den jeweiligen Bundesländern, so wird man feststellen, dass die bis heute geltenden Anerbenrechte ein Produkt der rechtsgeschichtlichen Entwicklung in der jeweiligen Region sind⁸.

Warum in einigen Regionen der Bundesrepublik bis heute die Realteilung üblich ist und in anderen Teilen der Brauch, den Betrieb geschlossen an einen einzelnen Erben ungeteilt weiterzugeben, vermag bis heute niemand verbindlich zu sagen. Betrachten wir die rechtsgeschichtliche Entwicklung:

⁴ K. Kreuzer, Stichwort „Anerbenrecht“, in: *HAR I*, Spalte 259.

⁵ K. Kreuzer, Stichwort „Anerbenrecht“, in: *HAR I*, Spalte 259; H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, 10. Auflage, Einleitung Rn. 1 ff.; Ch. Graß, in: Kroiß/Horn/Solomon, *Nachfolgerecht, Höfeordnung*, Einführung, Rn. 1 ff.; U. v. Jeinsen, in: Lüdtker-Handjery/von Jeinsen, *HöfeO*, Einleitung, Rn. 1 ff.; H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Rn. 3.

⁶ K. Kreuzer, Stichwort „Anerbenrecht“, in: *HAR I*, Spalte 259; U. v. Jeinsen, in: Lüdtker-Handjery/von Jeinsen, *HöfeO*, Einleitung Rn. 3 ff.; C. Graß, in: Kroiß/Horn/Solomon, *Nachfolgerecht*, § 1 HöfeO, Rn. 5 ff.; H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung, Rn. 3 ff.

⁷ H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Rn. 3; K. Kroeschell, *Geschichtliche Grundlagen des Anerbenrechts*, „Agrarrecht“ (AgrarR) 1978, S. 148 ff.

⁸ H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Rn. 3; 4, K. Kroeschell, *AgrarR* 1978, S. 148 ff.

3.1. Mittelalter

Die insbesondere in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts aufgestellte Behauptung, bei den germanischen Vorfahren habe es die Rechtstradition gegeben, landwirtschaftliche Einheiten auf einen einzelnen Nachfahren zu übertragen, lässt sich wissenschaftlich nicht belegen⁹. Vielmehr deuten die historischen Quellen darauf hin, dass im frühen deutschen Recht eine Hausgemeinschaft bestand, die zur Folge hatte, dass landwirtschaftliches Besitztum real unter den Abkömmlingen des Eigentümers aufgeteilt wurde¹⁰. Vieles spricht dafür, dass ausschließlich die Söhne zur Nachfolge berufen waren. Jedenfalls hatten diese Vorrang vor Töchtern. Jene kamen nur dann zum Zuge, wenn keine männlichen Erben vorhanden waren¹¹.

Die Verpflichtung bzw. der Brauch, landwirtschaftlichen Grundbesitz an einen vorwiegend männlichen Abkömmling ungeteilt weiterzugeben, lässt sich erst seit dem hohen Mittelalter belegen¹². Hervorgerufen wurde dies insbesondere durch Vorgaben der Landesherren, dass die erblichen Besitzrechte unter Ausschluss der Realteilung nur an einen einzelnen, regelmäßig männlichen Nachfolger übertragen werden konnten¹³. So setzte sich aufgrund zahlreicher Erbstreitigkeiten und Fehden, welche die Realteilung des Grundbesitzes nach sich zogen, bei den Landesherren im Laufe der Zeit die Primogenitur immer stärker durch. Als Vorbild dienten die Regelungen der goldenen Bulle und die in ihr festgelegte Unteilbarkeit der kurfürstlichen Territorien sowie die Erbfolge des erstgeborenen ehelichen Sohnes¹⁴.

Die Grundherren nutzten ihren Einfluss und wirkten vielfach darauf hin, dass landwirtschaftliche Besitzungen nur geschlossen auf den ältesten Sohn des Bauern weitergegeben wurden¹⁵. So entstand eine in den deutschen Ländern weit verbreitete Anerbensitte. Sie hat die Vererbungssitte der freien Bauern beeinflusst, konnte sich aber nicht allgemein durchsetzen. Die Gründe sind vielfältig und bis heute nicht abschließend geklärt.

⁹ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 148.

¹⁰ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 148.

¹¹ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 149.

¹² K. Kroeschell, in: K. Kroeschell, A. Cordes, K. Nehlsen-von Stryk, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2, Oktober 2007, UTB Verlag, Kap. 11 Bauer und Grundherr, S. 153; K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 150; H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Rn. 4 ff.

¹³ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 151.

¹⁴ H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Rn. 4; K. Kroeschell, Stichwort „Grundherrschaft“, in: *HAR I*, Spalte 834, K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 150.

¹⁵ K. Kroeschell, Stichwort „Grundherrschaft“, in: *HAR I*, Spalte 834.

Parallel dazu bestand eine Anerbensitte, die ihre stärksten Ausprägungen im Gebiet aufwärts des Neckars bis unter die Schwäbische Alb, am Main, in Franken und über die Rhön bis hinein in den Harz hatte¹⁶. Auch an der Nordseeküste, den ostfriesischen Marschen, in Dithmarschen sowie in Eiderstedt, Bayern und im Fichtelgebirge war die Realteilung weit verbreitet. Ausnahmen bestanden lediglich im Schwarzwald und im Odenwald¹⁷.

Geblichen ist bis heute ein „Flickenteppich“ von Regionen, in denen sich Anerbensitten und -gesetze ausprägen haben, und Regionen, in denen die altgebrachte Realteilung bis heute praktiziert wird¹⁸.

Festzustellen ist, dass sich das landwirtschaftliche Erbrecht in Abhängigkeit oder aber in der Freiheit der Bauern von ihren weltlichen und geistlichen Grundherren entwickelte¹⁹. Die Realteilung lässt daher auf ein günstiges bäuerliches Besitzrecht schließen, während die geschlossene Übergabe und Vererbung der Höfe eher auf eine starke Stellung der Grundherren hindeutet²⁰.

Alle freien oder unfreien Bauern einte jedoch, dass sie ihr Land in Abhängigkeit von einem geistlichen oder weltlichen Grundherrn besaßen, dem sie Abgaben zu entrichten und Dienste zu leisten hatten²¹.

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts war der größte Teil der Bauernschaft unfrei. Die meisten Bauern besaßen weder Eigentum an ihren Höfen noch Eigentum an dem von ihnen bewirtschafteten Land. Ihnen stand lediglich ein widerrufliches, nicht vererbliches Nutzungsrecht zu, welches der Grundherr ihnen gewährte und das in den verschiedenen Regionen des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation und später im deutschen Bund unterschiedlich ausgestaltet war. Nur in wenigen Gebieten gab es freie Bauern, so im Domland Ratzeburg, in Dithmarschen, der Westküste Holsteins, an der schlesischen Westküste und in Nordfriesland.

3.2. Bauern-/Bodenbefreiung

Die Französische Revolution 1789 führte zu einer Aufhebung der Feudalrechte und gab den Startschuss für eine europaweite Bauernbewegung, die auch die landwirtschaftliche Bevölkerung in den deutschen Ländern nicht

¹⁶ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 148.

¹⁷ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 151.

¹⁸ K. Kreuzer, Stichwort „Anerbenrechte“, in: *HAR I*, Spalte 279.

¹⁹ K. Kroeschell, Stichwort „Landwirtschaftliches Erbrecht“, in: *HAR II*, Spalte 307.

²⁰ K. Kroeschell, Stichwort „Landwirtschaftliches Erbrecht“, in: *HAR II*, Spalte 307.

²¹ K. Kroeschell, Stichwort „Landwirtschaftliches Erbrecht“, in: *HAR II*, Spalte 306.

unberührt ließ. Bereits 1789 gab es erste Bestrebungen in deutschen Landen, die Leibeigenschaft der Bauern aufzuheben. Die Reformgesetzgebung des Markgrafen Karl Friedrich von Baden 1782 leistete mit der Abschaffung der Feudalrechte ungeahnten Vorschub für die Befreiungsbewegung der Bauern und die Schaffung einer neuen Agrarverfassung²². Nicht nur das linksrheinische Deutschland, das zwischenzeitlich französisch geworden war, sondern auch die nach französischer Idee regierten Länder wie das Königreich Westfalen, das Großherzogtum Berg und andere Rheinbundstaaten, wie z. B. Bayern, folgten der Idee des französischen Vorbildes²³. Den eigentlichen Durchbruch erlangten die Bestrebungen der Bauerbefreiung mit den gesetzlichen Aktivitäten Preußens. Ihren Abschluss fand die Bauerbefreiung mit den Stein-Hardenbergschen Reformen über das „Edikt bezüglich der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von 1811“²⁴.

Die Aufhebung der persönlichen Freiheitsbeschränkungen und die Grundentlastung, welche in der Aufhebung der grundherrlichen Bindung bestand, bildeten ein wesentliches Kernstück der Stein-Hardenbergschen Reformen²⁵.

Fürst Hardenberg gelang es, mit seiner Verwaltungsreform die endgültige Ablösung bestehender Gutsherrenrechte am Boden zu erreichen. Er führte durch diese Maßnahme die Bauerbefreiung zu einem relativen Abschluss.

Für das französisch gewordene linksrheinische Deutschland bestanden bereits seit der Französischen Revolution 1789 keine feudal-orientierten Erbregelungen mehr. Die Realteilung nahm ihren Einzug²⁶. Dem Vorbild von Frankreich folgten Anfang des 19. Jahrhunderts auch die Frankreich nahestehenden Länder wie z. B. das Königreich Westfalen und andere Rheinbundstaaten, so auch das Königreich Bayern²⁷. Dieser Prozess bildete ein wesentliches Ziel der liberalen Bodenpolitik des 19. Jahrhunderts²⁸.

§ 165 der in der Frankfurter Paulskirche beschlossenen Reichsverfassung von 1848 beginnt bereits mit den Worten: „Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder teilweise veräußern“.

²² K. Kroeschell, Strichwort „Bauerbefreiung“, in *HAR I*, Spalte 303.

²³ K. Kroeschell, Stichwort „Bauerbefreiung“, in *HAR I*, Spalte 303.

²⁴ K. Kroeschell, *AgrarR* 1978, S. 149, 152.

²⁵ K. Kroeschell, in: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 3, Kapitel 13, Bauerbefreiung und Gewerbefreiheit, S. 152.

²⁶ K. Kroeschell, Stichwort „Landwirtschaftliches Erbrecht“, in: *HAR I*, Spalte 303.

²⁷ K. Kroeschell, Stichwort „Bauerbefreiung“, in: *HAR I*, Spalte 303.

²⁸ K. Kroeschell, *AgrarR* 1978, S. 147, 152.

In Art. 42 führt die preußische Verfassungsurkunde von 1850 sogar aus: „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösung der Grundlasten wird gewährleistet“.

Vordringliches Ziel der liberalen Bodenpolitik war die Abschaffung der alten bäuerlichen Besitzrechte, die als ein Instrument einer politischen Herrschaft der Grundherren über die Bauern betrachtet wurde²⁹.

Um die in der Vergangenheit bestehenden bäuerlichen Abhängigkeiten nicht wieder aufleben zu lassen, bestimmte die preußische Verfassungsurkunde in Art. 42 schließlich, dass „in Zukunft bei erblicher Überlassung eines Grundstücks nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig sei“³⁰.

Die Bauern konnten nunmehr über ihr Eigentum frei verfügen, somit auch im Rahmen der Erbfolge teilen oder geschlossen übergeben³¹.

In einigen deutschen Landen gab es noch Ausnahmen, die Anknüpfungspunkt für die spätere Entwicklung der landwirtschaftlichen Sonderrechte im 19. Jahrhunderts bildeten³². So wurde 1808 im Großherzogtum Baden der französischen Code Civil in deutscher Übersetzung mit einigen Erweiterungen unter dem Titel „Badisches Landrecht“ eingeführt³³. In seinen Zusätzen zum Landrechtssatz 827 wurde die Versteigerung unteilbarer Nachlassgegenstände durch die Möglichkeit einer ungeteilten Übernahme ergänzt³⁴. Desweiteren bestimmte ein Edikt aus dem Jahr 1808 die Vorteilsgerechtigkeit bei den geschlossenen Hofgütern³⁵. Die noch heute geltende Neuregelung des Gesetzes von 1889 diente lediglich der Anpassung des BGB³⁶.

Im Königreich Hannover sorgte der Osnabrücker Bürgermeister und zeitweiliger Hannoversche Minister Johann Karl Bertram Stüwe dafür, dass die Ablösungsgesetze das besondere bäuerliche Erbrecht zunächst unangetastet ließen³⁷. Erst 1866 kam es im Königreich Hannover zu einer Vereinheitli-

²⁹ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152; H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Rn. 7.

³⁰ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152; Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850.

³¹ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152; Kahlke, *Recht und Landwirtschaft*“ (RdL) 1964, S. 141.

³² K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152.

³³ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152; Code Napoleon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogtum Baden, 1809.

³⁴ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152.

³⁵ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152.

³⁶ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152.

³⁷ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152.

chung der bis dahin bestehenden Erbpraxis. Geschaffen wurde ein Kompromiss zwischen dem herkömmlichen Anerbenrecht und der freien Verfügungsbefugnis³⁸ des Eigentümers. Kerninhalt des neuen preußischen Höfegesetzes³⁹ für die Provinz Hannover war ein Selbstbestimmungsrecht des Bauern. Er sollte eigenständig und unabhängig entscheiden, ob er seinen Hof durch Eintragung in die Höferolle der Geltung einer besonderen Erbrechtsordnung unterstellen wollte oder nicht. Das System des mittelbaren und fakultativen Anerbenrechtes war geboren⁴⁰. Ab jetzt hatte der Bauer ein Wahlrecht zwischen der freien Verfügungsbefugnis und der Anwendung des herkömmlichen Anerbenrechtes⁴¹.

Das preußische Höfegesetz für die Provinz Hannover löste eine ganze Welle von Anerbengesetzen aus:

So folgte innerhalb Preußens das Höfegesetz für das Herzogtum Lauenburg⁴² von 1881, Westfalen⁴³ erließ die Landgüterordnung von 1882⁴⁴. In Brandenburg⁴⁵ erging 1883, in Schlesien⁴⁶ 1884, in Schleswig-Holstein⁴⁷ 1886 und im Regierungsbezirk Kassel⁴⁸ im Jahr 1887 der Erlass einer Landgüterordnung⁴⁹. Parallel hierzu verliefen die Gesetzgebungen in den anderen Bundesstaaten. Oldenburg⁵⁰ erließ 1873 die Landgüterordnung, Braun-

³⁸ W. Bischoff, *Die Geschichte des Anerbenrechts in Hannover von der Ablösungsgesetzgebung bis zum Höfegesetz vom 2. Juni 1874*, Dissertation Göttingen 1966 (S. 97).

³⁹ Preußische Höfegesetz für die Provinz Hannover vom 2. Juni 1874.

⁴⁰ K. Kroeschell, *AgrarR* 1978, S. 147, 152.

⁴¹ K. Kroeschell, *AgrarR* 1978, S. 147, 152; H. Sigrist, D. Sugarman, *Eigentum im internationalen Vergleich: 18.–20. Jahrhundert*, Göttingen 2011 (S. 113 f.).

⁴² Gesetz betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 21. Februar 1881 (Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1881, S. 19–24).

⁴³ Die Landgüter-Ordnung für die Provinz Westfalen und die rheinischen Kreise Rees, Essen (Stadt und Land) Duisburg und Mülheim an der Ruhr vom 30. April 1882 (Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1882, S. 255–261).

⁴⁴ K. Kroeschell, *AgrarR* 1978, S. 147, 152.

⁴⁵ Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1883, S. 111–116).

⁴⁶ Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1884, S. 121–125).

⁴⁷ Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2. April 1886 (Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1886, S. 117–123).

⁴⁸ Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. Juli 1887 (GS S. 315–324).

⁴⁹ K. Kroeschell, *AgrarR* 1978, S. 147, 152.

⁵⁰ Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von den Jahren 1871, 1872, 1873, S. 679).

schweig⁵¹ 1874, Bremen⁵² 1890 sowie Waldeck⁵³ und Schaumburg-Lippe⁵⁴ im Jahre 1909. In Baden⁵⁵ wurde 1898 das Gesetz durch das Edikt der geordneten Hofgüter neu geregelt. Ein späterer Ausläufer dieses badischen Gesetzes war Württemberg⁵⁶ mit seinem Anerbenrechtsgesetz von 1930. Ein Entwurf Sachsens von 1929 wurde nicht mehr verabschiedet⁵⁷. Begleitet wurden diese Gesetze durch intensive agrar- und rechtspolitische Auseinandersetzungen über Nutzen und Nachteile der Anerbenrechte⁵⁸. Die Tiefe und Heftigkeit der Diskussion um Wirkung, Ausmaß und Geltungsbereich der Anerbenrechte prägten den 23. Deutschen Juristentag 1895 maßgeblich⁵⁹. Die Väter des BGB diskutierten heftig und intensiv⁶⁰.

Am Ende der Diskussion setzte sich die Mehrheit dafür ein, dass die Verfügungsfreiheit des Eigentümers Vorrang vor dem Anerbenrecht haben muss⁶¹. Diese Grundsatzentscheidung fand sowohl in den älteren Anerbenrechten als auch in den Einführungsgesetzen zum BGB und schließlich im BGB selbst ihren Niederschlag⁶².

Bis heute bestimmt Art. 64 EGBGB:

(1) Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

(2) Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen nicht beschränken.

⁵¹ Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, vom 28. März 1874 (Gesetz- und Verordnungssammlung für die herzoglich Braunschweigischen Lande, 1874, S. 43).

⁵² Gesetz, betreffend die Abänderung des § 34a der Erbe- und Handfestenordnung (Gesetz vom 23. Dezember 1879) und des § 26 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882, vom 27. März 1890 (Gesetzesblatt der Freien Hansestadt Bremen, 1890, S. 43).

⁵³ Anerbengesetz vom 27. Dezember 1909 (WaldRegBl. 1910, S. 1).

⁵⁴ Gesetz betreffend die geschlossenen Bauernhöfe und das Anerbenrecht vom 27.3.1909, Schaumburg-Lippische Landesverordnungen, 1909, S. 371.

⁵⁵ Gesetz vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend (Bad. GVBl. 1898, S. 405).

⁵⁶ Anerbengesetz vom 14. Februar 1930 (Reg.Bl. 1930, S. 5).

⁵⁷ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152.

⁵⁸ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152.

⁵⁹ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 154.

⁶⁰ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 154.

⁶¹ K. Kroeschell, AgrarR 1978, S. 147, 152; Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung, Rn. 7.

⁶² K. Kroeschell, AgrarR 1978, 147, 152; H. Giegrist, D. Sugarman, *Eigentum im internationalen Vergleich 18.–20. Jahrhundert*, Göttingen 2011 (S. 114).

Damit wurde der Vorrang der Verfügungsfreiheit des Grundstückseigentümers zum ersten Mal gesetzlich fixiert. Das moderne Anerbenrecht war geboren⁶³.

Doch das mit Art. 64 EGBGB eingeführte bäuerliche Recht, über den eigenen Grundbesitz frei verfügen zu können, währte nicht lange. Die Geschichte wollte es anders.

3.3. Reichserbhofgesetz

Mit der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 zog der Gedanke des sog. Erbhofrechtes nebst nationalsozialistischem Gedankengut in das landwirtschaftliche Erbrecht ein. Bereits am 15.05.1933 trat in Preußen ein preußisches bäuerliches Erbhofrecht in Kraft, welches vom Staatsministerium als Gesetz beschlossen wurde. Zwar blieb dieses Gesetz als Landesgesetz an die reichsgesetzlichen Bestimmungen gebunden, sodass das Recht des Bauern zu abweichenden testamentarischen Verfügungen nach Art. 64 EGBGB nicht beschränkt werden durfte⁶⁴. Das Gesetz ließ jedoch keinen Zweifel daran, welchem nationalsozialistischen Duktus künftig Folge zu leisten sein sollte.

Wesentliche Bedeutung hat das Gesetz nicht erlangt⁶⁵. Alfred Hugenberg trat 1933 nach wenigen Monaten als Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung von seinen Ministerämtern zurück und ebnete Richard Walther Daré, der bereits im Jahr 1930 die Leitung des agrarpolitischen Apparates bei der Reichsleitung der NSDAP übernommen hatte, den Weg zum Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Unter Federführung von Daré trat das Reichserbhofgesetz am 1.10.1933 in Kraft, das die Vererbung von Hofstellen reglementierte und die Erbteilung ausschloss. Das Gesetz wurde als Reichsgesetz verabschiedet und war aufgrund der Ermächtigungsgesetze vom 24.03.1933 nicht mehr an die in Art. 64 EGBGB normierte Testierfreiheit gebunden.

Mit den ursprünglichen Anerbenrechten hatte das Reichserbhofgesetz nicht mehr das Geringste zu tun. Geprägt von der dogmatischen Ideologie der Nationalsozialisten wurde das Rad der Geschichte ins Spätgermanentum und frühe Mittelalter zurückgedreht⁶⁶. Frau und Tochter des Hofbauern wurden gegenüber seinen männlichen Verwandten enterbt. Der Bauer selbst wurde

⁶³ K. Kroeschell, *AgrarR* 1978, S. 147, 155.

⁶⁴ K. Kroeschell, Stichwort „Reichserbhofgesetz“, in: *HAR* II, Spalte 664.

⁶⁵ K. Kroeschell, Stichwort „Reichserbhofgesetz“, in: *HAR* II, Spalte 664.

⁶⁶ H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Rn. 9.

einem erbrechtlichen Zwangsregime wie zu den Zeiten der Grundherrschaft des Feudalismus unterworfen⁶⁷. Die Erbrechte der Geschwister wurden auf Unterhalt, Berufsausbildung, Ausstattung und Heimzuflucht reduziert⁶⁸. Ferner sollte der Erbhof ungeteilt und schuldenfrei auf den Anerben übergehen⁶⁹.

Das Reichserbhofgesetz unterschied sich durch die einseitige Bevorzugung des männlichen Geschlechts grundlegend von der des Älterenanerbenrechts⁷⁰. 1936 folgte die erste Reform, die den Härten und Mängeln des Gesetzes geschuldet war und bei Höfen, die nicht im Alleineigentum, sondern im Eigentum von Ehegatten standen, diese als Erbhöfe zuließ⁷¹. Das Recht zur freien Bestimmung eines Anerben wurde erst durch die zweite Kriegsvereinfachungsverordnung für das Erbhofrecht vom 27.09.1944 teilweise wieder eingeführt⁷².

3.4. Kriegsende/Neuzeit

Nach Kriegsende galt das Erbhofrecht zunächst weiter. Rassistisch oder politisch diskriminierende Bestimmungen wurden für unwirksam erklärt⁷³.

Erst durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20.02.1947 wurde das Erbhofrecht mit Wirkung zum 24.04.1947 außer Kraft gesetzt⁷⁴. Zugleich traten die vor dem Reichserbhofgesetz geltenden alten Anerbenrechte wieder in Kraft, die am 1.01.1933 Bestand hatten⁷⁵.

In den Zonen der Amerikaner und Franzosen handelt es sich um das Gesetz vom 22.02.1855 für Baden, das badische Gesetz, die geschlossene Hofgüter betreffend vom 20.08.1889, das württembergische Gesetz über das Anerbenrecht vom 4.02.1930 sowie in Hessen das Gesetz vom 11.09.1858⁷⁶.

⁶⁷ H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Rn. 9; C. Böse, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes*, S. 48.

⁶⁸ H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Rn. 9.

⁶⁹ C. Böse, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes*, Lang Verlag, Frankfurt a.M. 2008, S. 48.

⁷⁰ K. Kroeschell, Stichwort „Reichserbhofgesetz“, in: *HAR II*, Spalte 666.

⁷¹ K. Kroeschell, Stichwort „Reichserbhofgesetz“, in: *HAR II*, Spalte 667.

⁷² K. Kroeschell, Stichwort „Reichserbhofgesetz“, in: *HAR II*, Spalte 667.

⁷³ K. Kroeschell, Stichwort „Reichserbhofgesetz“, in: *HAR II*, Spalte 668.

⁷⁴ K. Kroeschell, Stichwort „Reichserbhofgesetz“, in: *HAR II*, Spalte 668; C. Böse, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes*, S. 405.

⁷⁵ K. Kroeschell, Stichwort „Reichserbhofgesetz“, in: *HAR II*, Spalte 668; C. Böse, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes*, S. 405.

⁷⁶ C. Böse, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes*, S. 405; K. Kroeschell, Stichwort *Landwirtschaftliches Erbrecht*, in: *HAR II*, Spalte 309.

Der Zonenbefehlshaber der britischen Besatzungszone verzichtete hingegen auf die Erneuerung der älteren Anerbenrechte und nutzte die im Kontrollratsgesetz Nr. 45 eingeräumte Möglichkeit zur Änderung oder Aufhebung des wieder in Kraft gesetzten Anerbenrechts. Unter Ausnutzung der durch Art. XI des KRG Nr. 45 erteilten Ermächtigung an die Zonenbefehlshaber erließ er die VO 84 der Militärregierung und als deren „Anlage B“ die Höfeordnung für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein⁷⁷.

In der sowjetischen Besatzungszone wurde bereits vor Gründung der DDR eine Bodenreform begonnen, die eine Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen sowie eine Neuregelung in Bezug auf die Weitergabe der landwirtschaftlichen Flächen unter Lebenden und von Todes wegen zur Folge haben sollte⁷⁸. Ob und wie lange die Anerbenrechte in der ehemaligen DDR Geltung beanspruchen konnten, ist eine der umstrittenen Fragen der landwirtschaftlichen Erbrechtswissenschaften und bisher höchststrichterlich noch nicht geklärt⁷⁹.

In der sowjetischen Besatzungszone sind mangels anderweitiger Regelungen des russischen Zonenbefehlshabers lediglich die alten Anerbenrechte, die am 1.01.1933 Bestand hatten, wieder in Kraft getreten⁸⁰.

Es handelt sich dabei in Mecklenburg-Schwerin um die Verordnung vom 9.04.1899, in Mecklenburg-Strelitz um das Anerbengesetz vom 20.04.1922, in Brandenburg um die Landgüterordnung vom 10.07.1883, in Schlesien, soweit zu Sachsen gehörig, um die Landgüterordnung vom 24.04.1884 sowie in einigen Enklaven um die Anerbengesetze von Braunschweig und Hannover⁸¹.

Unabhängig von der Frage, ob alte Anerbengesetze auch im Bereich der ehemaligen DDR mit dem KRG Nr. 45 wieder in Kraft gesetzt wurden, herrscht jedoch Einigkeit, dass etwaige frühere Anerbenrechte durch die Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone sowie die bäuerliche erbrechtliche Praxis in der ehemaligen DDR keinerlei praktische Auswirkung hat-

⁷⁷ C. Böse, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes*, S. 406; U. v. Jeinsen, in: Lüdtke-Handjery/von Jeinsen, *Höfeordnung* Einleitung Rn. 1.

⁷⁸ U. v. Jeinsen, in: Lüdtke-Handjery/von Jeinsen, *Höfeordnung*, Einleitung Rn. 1, 36.

⁷⁹ Hierzu H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung, Abschn. VII, Geltung altrechtlicher Anerbenrechte in der ehemaligen DDR? Rn 46 ff., U. v. Jeinsen, in: Lüdtke-Handjery/von Jeinsen, *Höfeordnung*, Einleitung Rn. 35.

⁸⁰ B. Bendel, *Landwirtschaftliches Sondererbrecht in den fünf neuen Bundesländern*, S. 1; C. Böse, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes*, S. 405.

⁸¹ C. Böse, *Die Entstehung und Fortbildung des Reichserbhofgesetzes*, S. 405, U. v. Jeinsen, in: Lüdtke-Handjery/von Jeinsen, *Höfeordnung*, Einleitung Rn. 41.

ten⁸². Da bereits vor Gründung der späteren DDR recht früh in der sowjetischen Besatzungszone mit der Bodenreform begonnen wurde, blockierten die Regelungen und Beschränkungen der Bodenreform die Entstehung eines Höfe- und Anerbenrechts.

3.5. Sondererbrecht bis zur Wiedervereinigung

Das landwirtschaftliche Anerben- und Höferecht ist bis heute mehr als unübersichtlich. Neben der nordwestdeutschen Höfeordnung, die nur in einigen Bundesländern gilt, gelten in einigen alten Bundesländern ergänzende Anerbenrechte, die sich in ihrem Aufbau und in den Rechtsfolgen und auch in ihrer jeweiligen Akzeptanz sehr unterscheiden⁸³. Fünf Landesanerbenengesetze haben neben der Höfeordnung noch Geltung.

a) Baden-Württemberg

Es handelt sich hierbei um die Landesanerbenengesetze von Baden-Württemberg, das badische Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend vom 20.08.1898, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1991, welches nur in einem Teil des ehemaligen badischen Staatsgebietes, nämlich in den in § 1 Bad. HofgütG genannten Amtsbezirken gilt. Danach sind geschlossene Hofgüter nur solche landwirtschaftlichen Besitzungen, die durch Gesetz von 23.05.1888 als solche festgestellt worden sind. Neu geschlossene Hofgüter können seitdem nicht mehr hinzukommen.

In den Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen galt bis zum 31.12.2000 das württembergische Gesetz über das Anerbenrecht in der Fassung 30.06.1948. Das Gesetz und die entsprechenden Ausführungsanordnungen sind mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft getreten. Die vorgenannten Rechtsvorschriften sollen nun nach Art. 28 Abs. 1 der Ausführungsanordnung nur noch für Erbfälle Anwendung finden, in denen der Erblasser vor dem 1.01.1930 geboren ist.

⁸² H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Abs. VII Geltung altrechtlicher Anerbenengesetze in der ehemaligen DDR?, Rn. 47; U. v. Jeinsen, in: Lütke-Handjery/von Jeinsen, *Höfeordnung*, Einleitung Rn. 35 ff.; B. Bendel, *AgrarR* 1991, S. 1, 4.

⁸³ B. v. Garmissen, *Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht*, § 11 III Landesanerbenrechte Rn. 1; H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Abschn. V, Das Landwirtschaftserbrecht im heutigen Deutschland, Rn. 27.

b) Hessische Landgüterordnung

Die hessische Landgüterordnung gilt bis heute im Wesentlichen unverändert in der Fassung vom 13.08.1970. Sie ist nur anwendbar auf eine landwirtschaftliche Besetzung, die ein Landgut, mithin in der Landgüterrolle des zuständigen Landwirtschaftsgerichts eingetragen ist. Die hessische Landgüterordnung enthält fakultative Regelungen. Die Regelungen können im Rahmen des § 25 der hessischen Landgüterordnung durch Testament oder in einer notariellen oder vor Gericht beglaubigten Urkunde teilweise abgeändert werden.

c) Rheinland-pfälzisches Landesgesetz über die Höfeordnung vom 7.10.1953 in der Fassung vom 18.04.1967, geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 18.12.1981

Die erbrechtlichen Regelungen der rheinland-pfälzischen Höfeordnung gelten nur fakultativ für den Fall, dass sich der Erblasser für eine Eintragung in die Höferolle entschieden hatte. Sie sind fakultativ und beschränken die Testierfreiheiten nicht⁸⁴.

d) Bremisches Höferecht

Das bremische Höferecht vom 18.07.1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1948, letztmalig geändert durch das Gesetz vom 17.12.2014, das nunmehr unbefristet in Kraft ist⁸⁵.

e) Nordwestdeutsche Höfeordnung

Die Höfeordnung gilt in der ehemaligen britischen Besatzungszone Deutschlands, mithin in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, und zwar auch in den Gebieten, in denen vor dem 1.10.1933 keine Anerbensitte bestanden hat⁸⁶.

⁸⁴ B. v. Garmissen, in: *Münchener Anwaltshandbuch AgrarR*, § 11 Rn. 126; R. Hartmann, *Landesgesetz über die Einführung einer Höfeordnung in Rheinland-Pfalz, Kommentar*, 1954, Dt. Fachschriften-Verlag, § 5 Rn. 2.

⁸⁵ U. v. Jeinsen, in: Lütke-Handjery/von Jeinsen, *Höfeordnung*, Einleitung Rn. 29.

⁸⁶ U. v. Jeinsen, in: Lütke-Handjery/von Jeinsen, *Höfeordnung*, Einleitung Rn. 25.

f) Bayern, Berlin, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

In den Ländern Bayern, Berlin, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen richtet sich die Vererbung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Grundbesitz nach den Vorschriften des BGB. Im Rahmen der Vererbung kommt den Vorschriften der §§ 1515, 2049 und 2312 BGB, die Sonderregelungen für die Vererbung eines Landgutes enthalten, besondere Bedeutung zu. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die §§ 13 ff. des Grundstückverkehrsgesetzes, welche das Zuweisungsverfahren eines Landguts regeln⁸⁷.

3.6. Geltendes Anerbenrecht/Höfeordnung nach der Wiedervereinigung bis heute

Die vorgenannten Anerbenrechte in den Bundesländern Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg haben neben der nordwestdeutschen Höfeordnung bis heute Bestand. Dabei kommt in der Praxis der Höfeordnung die größte Bedeutung unter den geltenden Anerbenrechten zu.

Die HöfeO war eine Neuschöpfung, an deren Ausarbeitung auch deutsche Stellen beteiligt waren. So konnte auf einen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle veranlassten Entwurf des Gesetzes über die Vererbung der Anerbenhöfe zurückgegriffen werden, der sich wiederum an dem hannoverschen Höfegesetz orientierte. Auch vom nationalsozialistischen Gedankengut befreite Vorschriften des Reichserbhofgesetzes fanden Eingang in die HöfeO⁸⁸. In der Bundesrepublik findet die HöfeO als partikulares Bundesrecht in den vier Höfeordnungsländern bis heute Anwendung. Bis zum ersten Gesetz zur Änderung der Hofanordnung vom 24.03.1964 war die Höfeordnung reines Besatzungsrecht⁸⁹.

Eine erste größere Änderung erfuhr die Hofordnung durch das erste Gesetz zur Änderung der HöfeO vom 24.08.1964, welche insbesondere den für

⁸⁷ H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung Abschn. VI, Rechtslage in den einzelnen Bundesländern; H. Wolter, in: *Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht*, Kap. 38 Rn. 2.

⁸⁸ H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftsrecht der britischen Zone*, 1951, Teil A, IV. 2.; H. Wöhrmann, *Zur Entstehungsgeschichte des neuen Landwirtschaftsrechts der britischen Zone*, RdL 1950, 101 ff.

⁸⁹ B. v. Garmissen, in: *Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht*, § 11 II Rechtsgrundlage und Verfassungsmäßigkeit Rn. 7.

verfassungswidrig erklärten Mannesvorrang in der gesetzlichen Hoferbfolge beseitigte⁹⁰. Eine grundlegende Neugestaltung der Hofordnung erfolgte durch das zweite Gesetz zur Änderung der HöfeO vom 29.3.1976, das am 1.07.1976 in Kraft getreten ist. Wesentliche Elemente der Höferechtsnovelle von 1976 waren die Einführung des fakultativen Höferechts, die Neuausrichtung der Bemessungsgrundlage der Hofabfindung (§ 12 Abs. 2 S. 2 HöfeO) und die Erweiterung der Nachabfindungsregelungen (§ 13 HöfeO)⁹¹.

4. Zukunft

Noch heute haben die Höfeordnung sowie die einzelnen Landesanerbenrecht erhebliche Bedeutung. Ihre Regelungen finden nach wie vor Anwendung. Ihre Grundsätze prägen immer noch die Übertragung und Vererbung von landwirtschaftlichen Betrieben.

Doch haben die Anerbenrechte auch eine Zukunft? Werden sie ihrem ursprünglichen historischen Ziel, den Bestand leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe vor der Zerschlagung zu schützen und eine gesunde Agrarstruktur zu erhalten, noch gerecht?

Auf dem 68. Deutschen Juristentag 2010 fanden die ersten Diskussionen zur Abschaffung des bedeutendsten Anerbenrechtes, der Höfeordnung statt. Die Gegner der Höfeordnung sehen die Rechte der weichenden Erben und Pflichtteilsberechtigten als verfassungsrechtlich unzulässig eingeschränkt. Hintergrund der Kritik ist die Tatsache, dass die weichenden Erben nach dem Hofeswert und in Rheinland-Pfalz nach dem so genannten Ertragswert abgefunden werden, während für gewerbliche Unternehmen und sonstigen Nachlassgegenständen im Erbgang der Verkehrswert gilt.

Weitere Kritik folgt aus Art. 14 GG mit dem Argument, der Erblasser sei durch die Anerbenrechte daran gehindert, seinen landwirtschaftlichen Betrieb einer Mehrheit von Erben zu vererben. Dieses Argument ist jedoch unberechtigt, da die Höfeordnung fakultatives Recht ist und sich der Hofeigentümer ihrer Geltung selbst entziehen kann. Es ist ihm jederzeit möglich, sich dem allgemeinen Erbrecht zu unterwerfen.

Beachtlich ist sicherlich das Argument, das auf die Ungleichbehandlung zwischen Hoferbe, weichendem Erbe und Pflichtteilsberechtigten im Ver-

⁹⁰ U. v. Jeinsen, in: Lütke-Handjery/von Jeinsen, *Höfeordnung*, Einleitung Rn. 10; H. Wöhrmann, *Das Landwirtschaftserbrecht*, Einleitung, Rn. 13.

⁹¹ B. v. Garmissen, *Münchener Anwaltshandbuch*, Agrarrecht § 11 II Rechtsgrundlage und Verfassungsmäßigkeit, Rn. 7.

gleich zu den Erben von Kapitalvermögen und Gewerbebetrieben abstellt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs bedarf die Ungleichbehandlung von Anerbe und weichenden Erben gemessen an Art. 3 und 14 GG einer besonderen Rechtfertigung. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen mit der Privilegierung des landwirtschaftlichen Anerbenrechts befasst und die Regelungen der Höfeordnung mit der Erbrechtsgewährleistung und dem Gleichheitssatz aus Art. 3 GG für vereinbar gehalten⁹². Der BGH betonte noch in einer Entscheidung aus dem Jahre 2014 ausdrücklich, dass die Höfeordnung als Anerbenrecht einem öffentlichen Interesse diene und nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung des Anerben gegenüber den anderen Miterben führen soll⁹³.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sieht den Rechtfertigungsgrund ursprünglich in der Sicherstellung der Volksernährung durch die bäuerlichen Betriebe⁹⁴. Dieses Argument dürfte vor der Globalisierung der Agrarmärkte im Rahmen der mittlerweile vollzogenen historischen Entwicklung nicht mehr aufrecht zu halten sein.

Zentrales Argument der Rechtsprechung für die Privilegierung durch die Anerbenrechte ist nunmehr der Existenzschutz für leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe in bäuerlicher Hand⁹⁵.

Denn am Verkehrswert orientierte Abfindungen sind meistens nicht finanzierbar, da der Vermögenswert der Erbmasse in Grund und Boden gebunden ist und ein Verkauf von Grund und Boden zur Aufteilung der bestehenden Erbmasse eine Zerschlagung der Betriebe zur Folge hätte. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Grund und Boden nicht nur Standort, sondern auch der maßgebliche Produktionsfaktor ist. Ferner bestehen bei Errichtung und dem Aufbau neuer Betriebe regelmäßig große Schwierigkeiten.

Hinzu kommen meiner Meinung nach auch die neue Funktionen, die der Landwirtschaft in jüngster Zeit auch von Seiten der EU zugeordnet werden, wie z. B. die Übernahme von Aufgabe des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Diese Funktionen machen es erforderlich, in Zukunft einen existenzfähigen Grundstock an existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieben in den einzelnen Regionen Deutschlands zu „bevorraten“.

⁹² BVerfG Beschluss v. 21.03.2006, 1BVR 2495/05, „Agrar- und Umweltrecht“ (AUR) 2006, 390 sowie BVerfG 91, 346; Beschluss v. 14.12.1994, AgrarR 1995, 52; BVerfG Beschluss v. 17.12.2014, „Neue Juristische Wochenschrift“ (NJW) 2015, S. 303, 328; weitere Nachweise bei U. v. Jeinsen, in: Lütke-Handjery/von Jeinsen, HöfeO 11. Aufl., Einleitung Rn. 5 ff.

⁹³ BGH vom 25.04.2014, BLw 6/13, NJW-RR 2014, 1112 (Rn. 31).

⁹⁴ BVerfG v. 20.03.1963, 1 BvR 505/59, NJW 1963, 947.

⁹⁵ BVerfGE 91, 346, 356; BGH vom 26.06.2014, V ZB 1/12, RdL 2014, 304.

In den Realteilungsgebieten wird die Problematik der Zerschlagung von landwirtschaftlichen Betrieben ebenfalls gesehen. Aus diesem Grunde wird vielfach eine frühzeitige Übertragung des Betriebes an einen einzelnen Nachfolger praktiziert. Die Praxis bedient sich bei der vertraglichen Ausgestaltung der Übergabeverträge nicht selten der Ideen und Grundsätze der Höfeordnung, insbesondere bei der Nachabfindung. Bei der Frage, aus welchem Wert und in welcher Höhe die weichenden Erben abgefunden werden, wird häufig eine am Ertragswert des Landguterbrechts orientierte Lösung gewählt.

Sofern auch weiterhin der bäuerliche Grundbesitz leistungsfähiger Betriebe geschützt werden soll, werden wir auch zukünftig entsprechend dem Gedanken der geltenden Anerbenrechte ein starkes Sondererbrecht für die bäuerliche Familie benötigen. Anderenfalls werden diese Betriebe im Laufe der Zeit aussterben und gewerblichen Betrieben weichen, die all das vermissen lassen, was einen bäuerlichen Familienbetrieb neben aller Produktionstechnik ausmacht und kennzeichnet.

Mit dem Wegfall der bäuerlichen Familienbetriebe werden sich auf Dauer nicht nur die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild ändern, sondern wird auch ein traditioneller Kultur- und Lebenszweig mit all seinen sozialen Bindungen verschwinden. Ohne ein starkes, auf die aktuellen landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtetes Sondererbrecht wird die Aufrechterhaltung von rein bäuerlichen Betriebsstrukturen zukünftig nicht möglich sein. Aufgabe wird sein, ein zeitangepasstes und die aktuellen Gegebenheiten berücksichtigendes Sondererbrecht zu schaffen, um dauerhaft das Überleben der bäuerlichen Betriebe zu sichern.

TRADITIONS WITH A FUTURE? – THE RIGHT OF INHERITANCE

S u m m a r y

The right of inheritance in agriculture is characterised by the fact that it grants privileges to an agricultural holding, which is not the case found in 'common' inheritance law. These privileges or special arrangements are designed to ensure the survival of the farm by ensuring only one legacy to prevent the disruption or sale of the farm. The right to inheritance finds its explanation and justification in history, starting at the Middle Ages and which has retained its regional connection to date. Today, the right of inheritance is a mosaic of regional regulations which are questioned in the light of structural changes in agriculture (the end of family farms) and of the principle of equality.

LA TRADIZIONE CON UN FUTURO? – IL DIRITTO ALL'EREDITÀ

Riassunto

Una caratteristica del diritto all'eredità in agricoltura è che, a differenza del “normale” diritto di eredità, l'azienda agricola gode di alcuni privilegi. Questi privilegi o soluzioni speciali sono volti ad assicurare la continuità dell'azienda agricola grazie alla possibilità di intestarla ad un solo erede. Ciò dovrebbe impedire lo smembramento oppure la vendita. Il diritto all'eredità ha una sua spiegazione e giustificazione storica, a partire dal Medioevo, inoltre ha mantenuto legami regionali. Oggi il diritto all'eredità è un mosaico di regioni o soluzioni regionali, attualmente all'esame di fronte ai cambiamenti strutturali in agricoltura.